



# GESETZBLATT

13

## der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 28. Januar 1983

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
9.12. 82	Verordnung über das Seelotswesen der Deutschen Demokratischen Republik — Seelotsverordnung — .....	13
9.12. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung — Lotsbezirke, Lotsstationen, Lotsenversetzpositionen — .....	18
9.12. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung — Ausbildung und Prüfung von Lotsen und Freifahrern — .....	19
9.12. 82	Dritte Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung — Leistungsbedingungen des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei für die Vorbereitung und Durchführung von Lotsungen, — .....	21
30.12. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge — .....	23
23.12. 82	Anordnung Nr. 2 über die Transportkostenregelungen bei der Frachtstellung „ab Hof“ für die Lieferungen von frischem Obst und Gemüse .....	23
30.12. 82	Anordnung über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke und Grundmittel .....	25
31.12.82	Anordnung Nr. 2 über die Abführung von Handelsspannen- und Umbewertungsdifferenzen durch Großhandelsbetriebe .....	27
31.12. 82	Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft .....	27
3. 1.83	Anordnung Nr. Pr. 293/1 über die Industriepreise für Papier, Karton und Pappe .....	27
29.12. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes .....	28
5. 1. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Preise .....	28
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	28

**Verordnung  
über das Seelotswesen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Seelotsverordnung —  
vom 9. Dezember 1982**

1. Abschnitt  
**Grundsätze**

§ 1  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Seelotswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gilt für

- Reeder und Kapitäne von Fahrzeugen,
  - Seelotsen, Überseelotsen und Freifahrer,
  - den VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei,
  - das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt),
- soweit ihnen Aufgaben des Seelotswesens oder Rechtspflichten zu deren Erfüllung obliegen.

§ 2

**Zielstellung**

Das Seelotswesen der Deutschen Demokratischen Republik dient der nationalen und internationalen Seeschifffahrt mit dem Ziel der weiteren Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik und der Ostsee. Es hat dazu beizutragen,

- Seeunfälle zu verhüten und den Schutz der Seegewässer vor Verschmutzungen zu erhöhen, "
- die Sicherheit der Häfen und Anlegestellen sowie deren Verkehrsanlagen und -einrichtungen zu gewährleisten,
- Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Seeverkehr zu festigen und
- einen flüssigen Verkehrsablauf durch eine leistungsfähige Organisation des Lotsdienstes zu sichern.

§ 3

**Lotspflicht**

(1) Die Pflicht zur Inanspruchnahme eines Seelotsen (nachfolgend Lotspflicht genannt) besteht grundsätzlich für jede Bewegung von Fahrzeugen mit einer Bruttotonnage von 150 oder mehr in den lotspflichtigen Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik.